



Dr. Philipp Kramer
Chefredakteur
Datenschutz-Berater

Klingelschilder – bewahrt das Augenmaß im Datenschutz

Die Rechtsunsicherheit bei der DSGVO hat inzwischen eine Eigendynamik erlangt, dass selbst das Anbringen von Klingelschildern in Frage gestellt wird. Ausgangspunkt war die Erklärung eines kommunalen Wiener Wohnungsverbands. Die Nachricht breitete sich aus wie ein Lauffeuer und ließ auch deutsche Eigentümerverbände vor Klingelschildern mit Namen warnen. Auf den ersten Blick muss ein unbefangener Beobachter meinen, die DSGVO sei wirklich eine absurde Veranstaltung. Der Grund für eine solch übertriebene Auslegung der DSGVO liegt auch heute noch in einem falsch verstandenen Einwilligungsprinzip. Vielfach findet sich noch die irri- ge Annahme, nach der personenbezogene Daten nur mit Ein- willigung verwendet werden dürfen. Konsequenter formuliert das Wiener Wohnungsunternehmen: „Wer dennoch seinen Na- men dort sehen will, muss selbst einen Aufkleber anbringen.“ Tatsächlich ist jede Verarbeitung personenbezogener Daten auch zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse gegeben ist, was in der Regel der Fall ist (siehe dazu den Beitrag auf Seite 229). Die Pressemeldung wirft allerdings auch ein Licht auf den Datenschutzzustand der Presse.

Wie einfach wäre es gewesen, vor einer Breitseite gegen den Datenschutz deutsche Aufsichtsbehörden zu befragen. Deren Reaktion kam im Nachgang auf die Presseartikel. Die Bundes- beauftragte (www.siehe.eu/k2004) und viele Landesbeauftragte (beispielsweise Berlin www.siehe.eu/k2005), sehen Klingel- schilder als zulässig an. Auch der Thüringische Landesbeauf- tragte hat mitgeteilt (www.siehe.eu/k2006), dass die Einwilli- gung oder eine Regelung im Mietvertrag oder der Satzung des Vermieters nur einige von weiteren Grundlagen für Namens- schilder ist. Halten Sie sich also informiert. Daher verlosen wir auch diesen Monat wieder ein Exemplar des brandaktuellen Auernhammers, Kommentar zur Datenschutz-Grundverord- nung und zum Bundesdatenschutzgesetz (www.siehe.eu/k1190). Senden Sie einfach eine E-Mail mit dem Stichwort Au- ernhammer 1811 an redaktion@gliss-kramer.de.

Ihr

Dr. Philipp Kramer

Anzeige

Praxis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Aktuelle Anforderungen nach EU-DSGVO und BDSG-neu

Wir zeigen Ihnen als Datenschutzbeauftragter in zwei Seminartagen

- was Sie wann wie erledigen
- die für Sie maßgeblichen Bestimmungen im Datenschutzrecht
- was maßgeblich ist im Blick auf Verfahrensver- zeichnisse und Auftragsverarbeitung
- uvm.

Preis: € 995,- zzgl. MwSt)

Termine u. a.:

- 27.-28.11.2018 bei München
- 04.-05.12.2018 in Frankfurt/Main
- 20.-21.02.2019 in Wiesbaden
- 20.-21.03.2019 in Hannover
- 09.-10.04.2019 in Düsseldorf

Sie erhalten Checklisten und Muster- texte für Ihre Praxis und üben intensiv die Umsetzung in Ihren Alltag. Starten Sie durch - **jetzt Termin sichern!**



FFD Forum für Datenschutz, eine Marke der WEKA Akademie GmbH
Friedrichstraße 16–18
65185 Wiesbaden
Fon: +49 611 2 36 00 50
info@ffd-seminare.de
www.ffd-seminare.de